



## **Inhalt**

- Art. 1: Begriffsbestimmungen
- Art. 2: Anwendbarkeit
- Art. 3: Offerte(n), Zustandekommen und Änderung des Vertrags
- Art. 4: Ausführung des Vertrags und (verzögerte) Lieferung
- Art. 5: Annahme
- Art. 6: Übertragung von Eigentum und Risiko
- Art. 7: Eigentum, Rechte am geistigen Eigentum und sonstige Rechte
- Art. 8: Rechnungsstellung und Bezahlung
- Art. 9: Entschädigung, Mehr- und Minderarbeit
- Art. 10: Garantie
- Art. 11: Mängel und Haftung
- Art. 12: Höhere Gewalt
- Art. 13: Versicherung
- Art. 14: Geheimhaltungsklausel
- Art. 15: Sicherheit
- Art. 16: Aussetzung/Zurückbehaltungsrecht/Verrechnung
- Art. 17: Beendigung
- Art. 18: Übertragung
- Art. 19: Allgemeine Bestimmungen

## **Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

- a. Dienstleistung(en): die vom Auftragnehmer auf Basis des Vertrags zugunsten des Auftraggebers auszuführenden Arbeiten.
- b. Waren: die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber aufgrund des Vertrags zu liefernden beweglichen Sachen; das sind alle Sachen und alle Vermögensrechte im Sinne von Artikel 3:1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- c. Lieferung(en): die Bereitstellung oder Überlassung von Waren an den Auftraggeber und/oder die eventuelle Installation und Montage dieser Waren oder die Fertigstellung oder Abnahme der Dienstleistung(en), unter jedem beliebigen Titel.
- d. Offerte: das schriftliche Angebot eines Auftragnehmers, um zu einem bestimmten Preis eine bestimmte Menge an Waren und/oder Dienstleistungen zu liefern.
- e. Auftragsvertrag: der schriftliche Auftrag/die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. die Order des Auftraggebers an den Auftragnehmer zur Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Annahme der Offerte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
- f. Auftraggeber: die Stiftung Stichting Fontys, mit Sitz in Eindhoven, Niederlande.
- g. Auftragnehmer: der Vertragspartner des Auftraggebers.
- h. Vertrag: die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug

auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.

- i. Schriftlich: In diesen Bedingungen wird die Korrespondenz per E-Mail mit Schriftstücken gleichgestellt. Die Korrespondenz per Fax fällt ausdrücklich nicht unter die Bezeichnung Schriftstücke.
- j. Bedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stiftung Fontys.

## **Artikel 2: Anwendbarkeit**

- 2.1. Diese Bedingungen gelten für alle Offerten(anfragen), Aufträge und Verträge im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht gültig, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Die Gültigkeit der „United Nations Convention on contracts for the International sale of goods“ (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 2.4. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und deren Übersetzungen hat stets der niederländische Text Vorrang.

## **Artikel 3: Offerten, Zustandekommen und Änderung des Vertrags**

- 3.1. Offerten des Auftragnehmers an den Auftraggeber haben eine Bindefrist von drei Monaten nach dem Unterzeichnungsdatum, außer im Fall einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.2. Die mit der Offerte einhergehenden Kosten und die eventuell notwendigen Muster gehen zulasten des Auftragnehmers.
- 3.3. Die eventuell mit der Offerte erhaltene Dokumentation und Muster werden vom Auftraggeber nicht zurückgesendet.
- 3.4. Der in der Offerte angegebene Preis ist feststehend, wird in Euro ausgedrückt und deckt alle Kosten ab, die erforderlich sind, um die Waren und/oder Dienstleistung(en) an den vom Auftraggeber genannten Lieferort zu liefern, mit Ausnahme der fälligen MwSt.
- 3.5. Der Vertrag kommt durch das Angebot und die Annahme und dadurch zustande, dass der Auftraggeber eine Offerte des Auftragnehmers mittels eines schriftlichen Auftrags/einer schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt. Wenn jedoch der Auftrag nach Ablauf der zu diesem Zweck unter 3.1 angegebenen Frist versendet wird oder wenn der Auftrag in mehr als nebensächlichen Punkten von der Offerte abweicht, dann kommt der Vertrag gemäß dem Auftrag zustande, außer wenn der Auftragnehmer den Auftrag innerhalb von vierzehn Tagen nach seiner Unterzeichnung schriftlich verwirft.

- 3.6. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags sind ausschließlich schriftlich mit beiderseitiger Zustimmung möglich.
- 3.7. Wenn der Auftragnehmer ohne Auftragsbestätigung mit der Lieferung und/oder den Arbeiten beginnt, erfolgt dies auf eigene Rechnung und Risiko.

#### **Artikel 4: Ausführung des Vertrags und (verzögerte) Lieferung**

- 4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Waren und/oder Dienstleistungen in der vereinbarten Form, Menge und Qualität am vereinbarten Lieferdatum am vereinbarten Lieferort zu liefern bzw. zu erbringen.
- 4.2. Der Auftragnehmer darf die Ausführung des Vertrags nur dann vollständig oder teilweise an Dritte vergeben, wenn er die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat, wobei der Auftraggeber diese Zustimmung von weiteren Bedingungen abhängig machen kann. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die eingesetzten Dritten über die Absprachen zu informieren, die er mit dem Auftraggeber vereinbart hat.
- 4.3. Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Lieferzeit oder der Lieferzeitpunkt gilt als Ausschlussfrist.
- 4.4. Teillieferungen sind nicht zulässig, außer mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.5. Wenn der Auftragnehmer berechtigterweise vorhersehen kann, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig zu erfüllen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unter Angabe der Gründe, der vom Auftragnehmer gesetzt und noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung der Verzögerung sowie eines neuen Lieferdatums unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.6. Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der im vorigen Absatz genannten Meldung teilt der Auftraggeber mit, ob er mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und den genannten Konsequenzen einverstanden ist. Das Einverständnis bedeutet nicht, dass der Auftraggeber die Ursache der drohenden Verzögerung anerkennt und lässt alle anderen Rechte oder Forderungen, die dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags zustehen, uneingeschränkt.
- 4.7. Wenn die vollständige(n) Dienstleistung(en) und/oder die Lieferung(en) nicht innerhalb der vereinbarten oder verlängerten Frist auf eine Weise erbracht bzw. geliefert wurde(n), die dem Vertrag entspricht, und die Erfüllung ohne höhere Gewalt dauerhaft unmöglich ist, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 0,1 % des gesamten oder maximalen Vertragspreises für jeden Tag, den dieser Mangel andauert, bis zu einem Maximum von 10 % davon.
- 4.8. Der Auftraggeber beruft sich nicht auf die Strafbestimmung in Artikel 4.7, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer bereits vollständig schadlos gestellt wurde. Der Auftraggeber beruft sich jedoch wohl auf diese Strafbestimmung, wenn nicht einfach feststellbar ist, wie hoch der Schaden des Auftraggebers ist, oder wenn der Schaden nicht mit einer Geldsumme

bewertbar ist und überdies in Folge der (zwischenzeitlichen) Beendigung eines Vertrags mit dem Auftragnehmer Kosten getätigt werden müssen, um einen neuen Lieferanten auszuwählen bzw. zu beauftragen.

- 4.9. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, Dokumentation, Informationen, Anweisungen usw., die der Auftraggeber berechtigterweise benötigt, um die Waren und/oder Dienstleistungen optimal zu nutzen, in schriftlicher Form an den Auftraggeber übermitteln, ohne hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.10. Der Auftragnehmer kann Personen, die mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragt sind, nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Auftraggebers vorübergehend oder endgültig austauschen. Der Auftraggeber verweigert seine Zustimmung nicht unberechtigt und kann diese Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Die für die ursprünglichen Personen geltenden Tarife können bei einem Austausch nicht erhöht werden.
- 4.11. Wenn der Auftraggeber mit schriftlicher Begründung den Austausch von Personen verlangt, die mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragt sind, weil er der Meinung ist, dass dies im Interesse einer guten Ausführung des Vertrags notwendig oder wünschenswert ist, wird der Auftragnehmer dem Folge leisten. Dabei wird ein Tarif in Rechnung gestellt, der nicht höher ist als der Tarif, der für die Person, die ausgetauscht wird, im Vertrag festgelegt ist. Bei einem Austausch von Personen, die mit der Ausführung des Vertrags beauftragt sind, stellt der Auftragnehmer Personen zur Verfügung, die im Hinblick auf ihre Kompetenz, Ausbildung und Erfahrung zumindest gleichwertig mit den ausgetauschten Personen sind oder die dem entsprechen, was die Parteien im Hinblick auf diese Personen vereinbart haben.

#### **Artikel 5: Annahme Annahme einer Warenlieferung**

- 5.1. Die (Aus-)Lieferung der Waren, wie weiter oben in Artikel 4 beschrieben, gilt nicht als Annahme seitens des Auftraggebers.
- 5.2. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Lieferung wird der Auftraggeber die Waren in Bezug auf die vereinbarte Menge und den Zustand sowie die Qualität der Waren prüfen, sofern sichtbar.
- 5.3. Die Inspektion kann das Testen und/oder die Entnahme von Mustern der Waren beinhalten.
- 5.4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unter Berücksichtigung von Artikel 5.2 innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informieren, ob die Waren angenommen wurden, oder ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme (vollständige Installation/Abnahme), außer im Fall einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung. Falls der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich über die Annahme informiert hat, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Waren angenommen hat.
- 5.5. Die Annahme der Waren beeinträchtigt nicht das Recht des Auftraggebers auf die Beendigung des Vertrags und/oder einen Schadenersatz, wenn sich her-

ausstellt, dass die gelieferten Waren ungeeignet oder mangelhaft sind.

- 5.6. Falls der Auftraggeber die Waren beanstandet, wird er den Auftragnehmer darüber so schnell wie möglich informieren. Dabei wird der Auftraggeber seine Reklamationen hinreichend deutlich machen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die gelieferten Waren einschließlich der Waren, die getestet wurden oder denen ein Muster entnommen wurde, an den Auftragnehmer zurückzusenden. Die Kosten und das Risiko hierfür gehen zulasten des Auftragnehmers. Wenn eine Rücksendung berechtigterweise nicht möglich ist, wird der Auftraggeber die Waren auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers bei sich behalten und kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, seine mangelhafte Lieferung wiederherzustellen und nachträglich noch ordnungsgemäß zu liefern.

### **Annahme einer erbrachten Dienstleistung**

- 5.7. Der Auftraggeber beurteilt die Ergebnisse der Dienstleistungen innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung. Wenn der Auftraggeber die Ergebnisse als ausreichend beurteilt, akzeptiert er diese mittels einer Bekanntgabe an den Auftragnehmer.
- 5.8. Wenn der Auftraggeber die Ergebnisse der Dienstleistungen als unzureichend beurteilt, sendet er dem Auftragnehmer eine Bekanntgabe der Nichtannahme, unter Berücksichtigung der in Art. 5.7 angegebenen Frist und unter Angabe der Reklamationen.
- 5.9. Der Auftraggeber kann die Ergebnisse der Dienstleistung(en) von Dritten beurteilen lassen.
- 5.10. Wenn der Auftraggeber dies für notwendig erachtet, kann er nach der Bekanntgabe an den Auftragnehmer die Annahmefrist um weitere zehn (10) Werktage verlängern.
- 5.11. Wenn sich der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung oder nach der verlängerten Frist gemäß Artikel 5.10 über die Beurteilung geäußert hat, werden die Ergebnisse der Dienstleistung(en) als angenommen betrachtet.

### **Artikel 6: Übertragung von Eigentum und Risiko**

- 6.1. Das Eigentum der gelieferten Waren wird zum Zeitpunkt der Lieferung übertragen.
- 6.2. Die zu liefernden und gelieferten Waren gehen und bleiben auf Risiko des Auftragnehmers, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese im Namen des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 angenommen wurden.
- 6.3. Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass die Person, die die Waren entgegennimmt, dazu befugt ist.
- 6.4. Unvermindert der oben genannten Bestimmungen ruht das Risiko für Waren, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, beispielsweise für eine Reparatur oder Be- bzw. Verarbeitung, beim Auftragnehmer.

- 6.5. In Anbetracht des Vorhergehenden ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß zu versichern und andere Maßnahmen zu treffen, um den Verlust der Waren zu vermeiden oder einzuschränken.

### **Artikel 7: Eigentum, geistige Eigentumsrechte und sonstige Rechte**

- 7.1. Alle geistigen Eigentumsrechte, die – ungeachtet des Ortes und des Zeitpunktes – im Hinblick auf die Ergebnisse der Dienstleistung(en) ausgeübt werden können, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber ausgeführt hat, und die Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, urheberrechtlichen Arbeiten oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer für diesen Auftrag erstellt hat oder erstellen ließ, ruhen beim Auftraggeber und sind nicht mit besonderen Lasten beschwert, die der Nutzung durch den Auftraggeber im Weg stehen können, und verletzen keineswegs die Rechte von Dritten. Diese Rechte werden aufgrund des Vertrags vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt deren Entstehung an den Auftraggeber übertragen, wobei diese Übertragung vom Auftraggeber jetzt bereits akzeptiert wird.
- 7.2. Sofern die in Artikel 7.1 genannten Ergebnisse unter Verwendung bereits bestehender, nicht dem Auftraggeber zukommender geistiger Eigentumsrechte zustande kommen, erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht exklusives und unbefristetes Nutzungsrecht. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Fall, zur Erteilung des oben genannten Nutzungsrechtes berechtigt zu sein.
- 7.3. Sofern für die Übertragung der Rechte gemäß Artikel 7.1 eine weitere Urkunde erforderlich sein sollte, ermächtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber nun bereits unwiderruflich, eine derartige Urkunde zu erstellen und im Namen des Auftragnehmers zu unterzeichnen, unvermindert der Verpflichtung des Auftragnehmers, auf erste Anfrage des Auftraggebers an der Übertragung dieser Rechte mitzuwirken, ohne dabei Bedingungen stellen zu können. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber hiermit nötigenfalls unwiderruflich, die Übertragung dieser geistigen Eigentumsrechte in die betreffende Register ein- oder übertragen zu lassen.
- 7.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen auf keinerlei Weise die Rechte von Dritten verletzen, worunter geistige Eigentumsrechte, wie beispielsweise Urheber-, Patent- und Markenrechte. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber folglich vor diesbezüglichen Ansprüchen von Dritten und entschädigt dem Auftraggeber sämtliche Schäden, die der Auftraggeber hierdurch erleidet.

### **Artikel 8: Rechnungsstellung und Bezahlung**

- 8.1. Das Recht auf die Zahlung entsteht nach der Annahme durch den Auftraggeber gemäß Artikel 5. Der Auftragnehmer fakturiert nach der Annahme. Der Eingang der Rechnung erfolgt vorzugsweise per E-Mail an: [digitalefacturen@fontys.nl](mailto:digitalefacturen@fontys.nl) oder mit der Tagespost.

- 8.2. Die Rechnung des Auftragnehmers muss allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, auf den Namen von Fontys ausgestellt sein, eine Auflistung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, zumindest die vom Auftraggeber angegebene BU-Nummer, den Namen einer Kontaktperson sowie eventuell eine beim Auftrag/bei der Auftragsbestätigung angegebene Ordnernummer enthalten. Der Auftraggeber muss die Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt bezahlen.
- 8.3. Mehrarbeiten werden vom Auftragnehmer nach Fertigstellung der jeweiligen Mehrarbeiten und nur nach deren Annahme durch den Auftraggeber gesondert in der Rechnung aufgelistet. Die Art und der Umfang der ausgeführten Mehrarbeiten werden in den Rechnungen ausdrücklich angegeben und anhand authentischer Dokumente spezifiziert.
- 8.4. Rechnungen, die den gesetzten Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und zurückgesendet.
- 8.5. Dieser Artikel beeinträchtigt keineswegs eventuelle Rechte des Auftraggebers im Hinblick auf unter anderem Aussetzung, Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Auflösung und Verrechnung.
- 8.6. Falls der Auftraggeber seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, wird er lediglich zur Entschädigung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet sein, und er wird dies erst schulden, nachdem ihm vom Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist eingeräumt wurde, um seine Pflichten nachträglich zu erfüllen.

#### **Artikel 9: Entschädigung, Mehr- und Minderarbeit**

- 9.1. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für die tatsächlich durch ihn getätigten Kosten und Arbeitsstunden zu den vereinbarten Tarifen, außer wenn im Vertrag ein Fixpreis vereinbart wurde.
- 9.2. Wenn durch zusätzliche Wünsche oder geänderte Erkenntnisse des Auftraggebers oder durch eine Änderung der für die auszuführenden Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Leistungen, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags ausführen muss, nachweisbar erschwert oder erweitert werden, liegen Mehrarbeiten vor, die ausschließlich nach Genehmigung in Form eines schriftlichen Auftrags des Auftraggebers für eine Entschädigung in Frage kommen. Mehrarbeiten umfassen nicht eventuelle zusätzliche Arbeiten oder geänderte Erkenntnisse, die vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss vorgesehen hätten werden müssen. Wenn eine Partei der Meinung ist, dass eine Mehrarbeit vorliegt, teilt sie dies der anderen Partei möglichst rasch mit.
- 9.3. Der Auftragnehmer beginnt nicht mit den Mehrarbeiten, bevor er dazu einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers erhalten hat. Der Auftragnehmer erstellt eine schriftliche Offerte in Bezug auf den Umfang der erwarteten Mehrarbeiten und der damit verbundenen Zeitdauer sowie den Kosten, um den Auftrag zu erhalten. Im Hinblick auf die vom Auftragnehmer auszuführenden Mehrarbeiten gelten die Vertragsbestimmungen, unter anderem in Bezug auf Tarife und eventuelle Ermäßigungen, sofern diese durch den näheren

schriftlichen Auftrag nicht geändert werden. Der Auftragnehmer kann bei der Erstellung einer Offerte keine detaillierteren oder schwereren Bedingungen stellen als diejenigen, mit denen sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

- 9.4. Wenn durch geänderte Erkenntnisse des Auftraggebers oder durch eine Änderung der für die auszuführenden Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften die Leistungen, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags ausführen muss, nachweisbar erleichtert oder vermindert werden, liegen Minderarbeiten vor, die für eine Verrechnung in Frage kommen. Wenn eine Partei der Meinung ist, dass eine Minderarbeit vorliegt, teilt sie dies der anderen Partei möglichst rasch schriftlich mit. Wenn ein Fixpreis vereinbart wurde, bestimmen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen die Höhe des Betrags der Minderarbeit, der mit dem zu bezahlenden Preis verrechnet wird.

#### **Artikel 10: Garantie**

- 10.1 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistung(en) vertragskonform sind und deshalb unter anderem eine gute Qualität aufweisen, neu (außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung), frei von Mängeln und für den Zweck geeignet sind, für den sie bestimmt sind, ferner aus solidem Material hergestellt wurden und den relevanten niederländischen und europäischen Gesetzen und Vorschriften, den Anforderungen der in der Branche angewendeten Sicherheits- und Qualitätsnormen sowie den geltenden Umweltnormen entsprechen.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist für strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen verantwortlich, die dem Auftragnehmer direkt und/oder dem Auftraggeber auferlegt werden und die mit dem Handeln und/oder Unterlassen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer im Zusammenhang stehen.

#### **Artikel 11: Mängel und Haftung**

- 11.1. Wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß dem Vertrag nicht nachkommt und dies auch nach einer schriftlichen Inverzugsetzung unterlässt, mittels der eine angemessene Frist für die Pflichterfüllung gesetzt wird, ist der Auftragnehmer in Verzug. Der Auftragnehmer ist ohne Inverzugsetzung unverzüglich in Verzug: wenn die vereinbarte Ausschlussfrist abgelaufen ist; wenn eine Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen innerhalb der vereinbarten Frist bereits dauerhaft unmöglich ist; oder wenn aus einer Mitteilung des Auftragnehmers abgeleitet werden kann, dass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht erbringen wird.
- 11.2. Die in Artikel 11 Absatz 1 genannte Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Frist, innerhalb derer die vereinbarte(n) Dienstleistung(en) und/oder Lieferungen ausgeführt hätte(n) werden müssen, vor deren Ablauf verlängert wurde. Wenn die im vorigen Absatz genannte Pflichterfüllung auch vor Ende der verlän-

gerten (äußersten) Frist nicht erfolgt ist, ist der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt direkt in Verzug.

- 11.3. Wenn der Auftragnehmer zurechenbar bei der Einhaltung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber versagt, haftet der Auftragnehmer für die durch den Auftraggeber erlittenen oder zu erleidenden Schäden, die im direkten Zusammenhang zur Ausführung des Vertrags stehen.
- 11.4. Der vom Auftragnehmer zu leistende Schadenersatz beschränkt sich auf eine Summe von 2.500.000,- € pro Ereignis, mit einem Maximum von 5.000.000,- € pro Jahr. Zusammenhängende Ansprüche werden dabei als ein (1) Anspruch betrachtet.
- 11.5. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Auftraggebers in Folge der Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer gehen zulasten des Auftragnehmers.
- 11.6. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vor Schadenersatzansprüchen von Dritten, die diesen Dritten aufgrund eines zurechenbaren Mangels durch den Auftragnehmer oder im Zusammenhang mit einem zurechenbaren Mangel einer oder mehrerer vom Auftragnehmer eingeschalteten dritten Parteien und/oder im Zusammenhang mit der Verwendung oder Anwendung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen des Auftragnehmers und/oder Sachen, die Eigentum des Auftraggebers sind und vom Auftragnehmer verwendet werden, entstehen. Unter „dritte Partei“ sind auch das Personal des Auftraggebers und die Personen, die im Auftrag des Auftraggebers tätig sind, zu verstehen.
- 11.7. Wenn der Auftragnehmer für die Erbringung der Dienstleistung(en) Sachen verwendet, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet der Auftragnehmer für die Schäden, die diesen Sachen zugefügt werden. Wenn in Folge der Anwesenheit von Sachen des Auftraggebers beim Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags dem Auftragnehmer oder Dritten Schäden zugefügt werden, gehen diese Schäden gänzlich auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers, außer diese Schäden sind auf (inhärente) Mängel der zur Verfügung gestellten Sachen zurückzuführen.
- 11.8. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden oder Nachteile, die sich aus den durch seine Arbeiten entstandenen Verletzungen der Privatsphäre desjenigen, auf den sich die Personendaten beziehen, ergeben.

#### **Artikel 12: Höhere Gewalt**

- 12.1. Im Fall höherer Gewalt seitens des Auftragnehmers gemäß Artikel 6:75 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Pflichten aufgrund des Vertrags aussetzen, unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, aufgetreten ist, unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt schriftlich informiert. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag schriftlich aufzulösen, ohne dass dadurch ein Schadenersatzanspruch entsteht, oder aber mit dem Auftragnehmer einen Zeitraum zu vereinbaren, in dem die Parteien die Erfüllung der vereinbarten Pflichten in Erwartung der even-

tuellen Aufhebung der Situation, die die höhere Gewalt verursacht, aussetzen.

- 12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – sofern dies berechtigterweise von ihm verlangt werden kann – jede Ursache der höheren Gewalt so schnell wie möglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 12.3. Unter höherer Gewalt sind auf jeden Fall nicht zu verstehen: Mangel an Personal, Streiks, Krankheit von Personalmitgliedern, Grundstoffmangel, Transportprobleme, verspätete Zulieferung, Verkehrs-, Energie- oder ICT-Störung oder Nichteignung der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren, Liquiditäts- und Solvenzprobleme seitens des Auftragnehmers oder Verzug der von ihm eingesetzten Dritten.

#### **Artikel 13: Versicherung**

- 13.1. Der Auftragnehmer wird sich im Hinblick auf seine Haftung aufgrund des Gesetzes und/oder des Vertrags gegenüber dem Auftraggeber ausreichend versichern. Der Auftragnehmer wird ferner alle unter normalen Bedingungen versicherbaren Risiken in seiner Betriebsführung versichern.
- 13.2. Der Auftragnehmer wird zudem alle Waren, die er vom Auftraggeber aufgrund des Vertrags erhält, gegen alle Schäden versichern, einschließlich Schäden in Folge von falscher oder unzureichender Bearbeitung, die den Waren während des Zeitraums, in dem der Auftragnehmer die Waren unter sich hat, zugefügt werden können.
- 13.3. Der Auftragnehmer legt auf Anfrage des Auftraggebers unverzüglich eine Abschrift der Versicherungspolice und die Beweise der Prämienzahlung im Hinblick auf die im ersten Absatz genannten Versicherungen vor, oder aber eine Erklärung des Versicherers in Bezug auf die Existenz dieser Versicherungen und die erfolgte Zahlung der Prämie. Der Auftragnehmer beendet die Versicherungsverträge oder die Bedingungen, unter denen diese abgeschlossen wurden, nicht ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Ebenso wenig ändert der Auftragnehmer die Versicherungssumme zum Nachteil des Auftraggebers ohne besagte Zustimmung. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Auftragnehmer geschuldeten Versicherungsprämien in den vereinbarten Preisen und Tarifen inbegriffen sind.

#### **Artikel 14: Geheimhaltungsklausel**

- 14.1. Sämtliche Informationen in beliebiger Form, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem (eventuellen) Zustandekommen eines Vertrags oder während der Vertragslaufzeit ausgetauscht werden oder wurden, in denen sie einander Einsicht erteilen oder erteilt haben, oder mit denen sie konfrontiert werden oder wurden, werden von den Parteien als vertraulich betrachtet. Diese Informationen werden nachfolgend als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet.
- 14.2. Die Parteien werden diese vertraulichen Informationen nicht für einen anderen Zweck als den Zweck nutzen, kopieren oder speichern, für den die Informationen mitgeteilt wurden.
- 14.3. Es steht den Parteien nicht frei, die vertraulichen Informationen auf beliebige Weise an Dritte mitzuteilen,

außer wenn sie dazu die schriftliche Zustimmung des anderen erhalten haben. Es ist dem Auftragnehmer in diesem Rahmen nicht gestattet, Pressemitteilungen herauszugeben und andere öffentliche Mitteilungen in Bezug auf den vorliegenden Auftrag vorzunehmen, außer wenn die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.

- 14.4. Die Parteien verpflichten ihre Personalmitglieder und/oder mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzte Dritte, diese Geheimhaltungspflicht zu erfüllen, und sind dafür verantwortlich, dass diese Personen diese Pflicht erfüllen.
- 14.5. Die Parteien sind für ihre Personalmitglieder verantwortlich, die an der Ausführung von Arbeiten im Rahmen der Vertragsumsetzung beteiligt sind, sofern diese Arbeiten beim Auftraggeber verrichtet werden, und beachten diese Datenschutzregelung.
- 14.6. Eine von einem Arbeitnehmer oder einem eingesetzten Dritten einer der Parteien vorgenommene Handlung, die im Widerspruch zu diesem Artikel steht, gilt als Handlung der betreffenden Partei.
- 14.7. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht während der Laufzeit des Vertrags hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 14.8. Die Geheimhaltungspflicht bleibt nach Ablauf des Vertrags unbeschränkt bestehen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Ablauf des Vertrags hat der Auftraggeber Anspruch auf eine direkt fällige Geldstrafe von fünfzigtausend Euro (50.000,- €) pro Übertretung, ungeachtet der Möglichkeit des Auftraggebers, die tatsächlich erlittenen und noch zu erleidenden Schäden zurückzufordern.
- 14.9. Sofern dem Auftragnehmer im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem Verlust von Personendaten etwas vorgeworfen werden kann, haftet der Auftragnehmer für alle Folgen davon.

#### **Artikel 15: Sicherheit**

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Personalmitglieder, die an der Ausführung der Arbeiten – sofern diese beim Auftraggeber ausgeführt werden – beteiligt sind, die vom Auftraggeber angegebenen Sicherheitsverfahren und die Hausordnung einhalten. Diese Verfahren und die Hausordnung sind auf der [Website](#) des Auftraggebers zu finden.

#### **Artikel 16: Aussetzung/Zurückbehaltungsrecht/Verrechnung**

- 16.1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen und ein beliebiges Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf Sachen auszuüben, die Eigentum des Auftraggebers sind oder auf die der Auftraggeber auf irgendeine Weise Anspruch hat. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer zu einer Verrechnung berechtigt.

#### **Artikel 17: Beendigung**

- 17.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag für eine bestimmte Zeit unter Einhaltung der im Vertrag ange-

gebenen Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn keine Kündigungsfrist im Vertrag angegeben ist, kann der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen, wobei die Dauer des Vertrags eine Rolle spielt.

- 17.2. Der Auftraggeber hat – ohne Schadenersatzpflicht und unvermindert der ihm im Übrigen zukommenden Rechte und ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist – das Recht, den Vertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung mittels einer schriftlichen Bekanntgabe an den Auftragnehmer gänzlich oder teilweise zu kündigen oder aufzulösen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags mit dem Auftragnehmer auszusetzen, falls:
- für den Auftragnehmer ein Konkursverfahren eröffnet wird;
  - der Konkurs des Auftragnehmers beantragt wird oder wenn der Auftragnehmer selbst seinen Konkurs eröffnet;
  - dem Auftragnehmer (vorläufige) Zahlungseinstellung gewährt wird;
  - eine Regelung mit den Gläubigern des Auftragnehmers getroffen wird;
  - der Auftragnehmer die freie Verfügung über (einen erheblichen Teil) seines Vermögens verliert, beispielsweise durch Beschlagnahme;
  - der Auftragnehmer zur Einstellung seines Unternehmens oder eines erheblichen Teils davon übergeht, einschließlich der Liquidation des Unternehmens oder der Einbringung des Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft;
  - ein Beschluss zur Auflösung des Auftragnehmers als Rechtsträger gefasst wurde;
  - der Auftragnehmer die Vermögensabtretung einleitet;
  - Dritte, die keine Konzern- oder Tochtergesellschaften sind, wie in den Artikeln 2:24b und 2:24a des Bürgerlichen Gesetzbuches angegeben, ein direktes oder indirektes Verfügungsrecht (change of control) über die Aktivitäten des Auftragnehmers erhalten;
  - der Auftragnehmer eine beliebige gesetzliche oder vertragliche Pflicht nicht oder nicht gänzlich erfüllt oder im Widerspruch zum Vertrag und/oder den Einkaufsbedingungen handelt.
- 17.3. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber alle Daten (Schriftstücke, Computerdateien usw.), die er im Rahmen der Ausführung des Vertrags in seinem Besitz hat, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Beendigung der betreffenden Arbeiten oder der Beendigung des Vertrags.
- 17.4. Der Auftraggeber kann einen mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag für unbestimmte Zeit jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten kündigen, außer wenn die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

#### **Artikel 18: Übertragung**

- 18.1. Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht übertragen oder verpfänden.

## **Artikel 19: Allgemeine Bestimmungen**

- 19.1. Für den Vertrag und diese Bedingungen gilt das niederländische Recht.
- 19.2. Alle Streitsachen, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden ausschließlich dem Urteil des zuständigen Richters in 's-Hertogenbosch unterworfen, unter der Maßgabe, dass der Auftraggeber eine Streitsache einem anderen zuständigen Gericht vorlegen kann.
- 19.3. Falls der Auftraggeber aus ihm bewegendenden Gründen auf ein beliebiges Recht verzichtet oder dem Auftragnehmer auf andere Weise entgegenkommt, wird dieses Entgegenkommen auf die spezifischen Umstände des Falls beschränkt sein und keinerlei Einfluss auf die Rechte haben, die der Auftraggeber in anderen Situationen geltend machen kann.
- 19.4. Der Auftragnehmer kann aus dem Vertrag keinerlei Recht für den Erhalt eines Folgeauftrags ableiten.
- 19.5. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Bedingungen während der Laufzeit des Vertrags zu ändern oder zu ergänzen, wenn die Gesetzgebung den Auftraggeber zu einer Änderung oder Anpassung zwingt. Änderungen und Ergänzungen werden dem Auftragnehmer schriftlich bekannt gegeben und werden an einem vom Auftraggeber festzulegenden Zeitpunkt eingeführt.
- 19.6. Wenn eine Bestimmung des Vertrags und/oder der Bedingungen nicht gültig ist, bleiben der Vertrag und/oder die Bedingungen im Übrigen in Kraft. Wenn es sich bei der ungültigen Bestimmung um eine Kernbedingung handelt, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine neue Bestimmung vereinbaren, die so viel wie möglich der Absicht der Parteien entspricht. Wenn es sich bei der Bestimmung nicht um eine Kernbestimmung handelt, wird der Auftraggeber unter Berücksichtigung von Artikel 19.5 eine neue Bestimmung festlegen, die so weit wie möglich der Absicht der ungültigen Bestimmung entspricht.

*Diese Bedingungen wurden am 10. Oktober 2019 bei der Kamer van Koophandel Brabant unter der Nummer 41097718 hinterlegt.*